

Beitragsordnung in der Fassung nach dem Beschluss in der MV am 29.4.2017

1. Grundsatz

- 1.1. Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung wird der Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt; der Beitrag ist jeweils zum 01. März für das laufende Jahr fällig. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung).
- 1.2. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 6 Abs. 5 Satz 2 der Satzung).

2. Bemessungsgrundlage für die Beitragshöhe

Der jährliche Mitgliedsbeitrag bemisst sich

- bei Hospizvereinen und Hospizinitiativen nach deren Mitgliederzahl und Förderstatus,
- bei stationären Hospizen und Palliativstationen nach der jeweiligen Bettenzahl.

Maßgebend sind Mitgliederzahl und Bettenzahl am Anfang des Kalenderjahres der Beitragsentrichtung. Bei Eintritt in den Verband während eines Kalenderjahres ist die Mitgliederzahl oder die Bettenzahl im Zeitpunkt der Stellung des Aufnahmeantrages maßgebend.

3. Höhe des Mitgliederbeitrags

- 3.1. Soweit Mitgliederzahl oder Bettenzahl die Bemessungsgrundlage für die Beitragshöhe ist, beträgt der Beitrag:
 - pro Mitglied 4,50 Euro
 - pro Bett 110,00 Euro
 - Für nach § 39 a II SGB V geförderte Hospizvereine gilt zusätzlich eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2000,- Euro
- 3.2. Für Hospiz- und Palliativdienste, für sonstige in Bayern tätige Organisationen der Hospiz- und Palliativversorgung, für Hospizakademien und für überregionale Organisationen (Kooperationspartner im Sinne des § 1 Absatz 3.3 und 3.4 der Satzung) gilt je ein gesondert festgesetzter Beitrag.
- 3.3. Der Jahresbeitrag beträgt
 - für Hospiz- und Palliativdienste 250,00 Euro
 - für sonstige Organisationen der Hospiz- und Palliativversorgung 250,00 Euro
 - für Hospizakademien 100,00 Euro
 - für überregionale Organisationen 250,00 Euro.

4. Ermäßigungen und Erlass

- 4.1. Erfolgt der Eintritt in den Verband nach dem 30. Juni eines Jahres, ist nur der halbe Beitrag für das laufende Jahr geschuldet; maßgebend ist das Datum des Aufnahmeantrages.
- 4.2. Der Vorstand des Verbandes ist ermächtigt, einem Mitglied auf Antrag den Jahresbeitrag vorübergehend zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 4.3. Beschließt eine Mitgliederversammlung eine Erhöhung des jährlichen Mitgliederbeitrags mit Rückwirkung auf den Beginn des laufenden Kalenderjahres und kündigt ein Mitglied innerhalb von einem Monat nach diesem Beschluss (gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung zum Jahresende) seine Mitgliedschaft im Verband, dann schuldet dieses Mitglied für dieses laufende Jahr den bisherigen Jahresbeitrag.